

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich**

vom 5. September 2012

1106. Schriftliche Anfrage von Martin Bürlimann und Kurt Hüsey betreffend Arbeitszeit-Kompensation für die in der Stadt angestellten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie für weitere Milizämter. Am 18. April 2012 reichten die Gemeinderäte Martin Bürlimann (SVP) und Kurt Hüsey (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2012/182, ein:

Einigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die in städtischen Betrieben angestellt sind, wird für die Tätigkeit für den Gemeinderat Arbeitszeit kompensiert. Selbständige und Angestellte von privaten Firmen können dies in der Regel nicht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Arbeitszeit-Kompensation für das Milizamt Gemeinderat ist in Art. 83 des städtischen Personalrechts geregelt. Gibt es weitere Reglemente oder Verordnungen, welche die Arbeitszeitkompensation regeln? Wird diese Regelung in allen städtischen Betrieben einheitlich ausgelegt? Falls nein, wie ist es in den jeweiligen Departementen und allenfalls Dienstabteilungen geregelt und gehandhabt?
2. Wie viele Gemeinderätinnen und Gemeinderäte profitieren von dieser Regelung und in welchem Umfang? (Nur die Anzahl, ohne Nennung von Namen).
3. Gibt es weitere Milizämter, für welche in städtischen Betrieben Arbeitszeit angerechnet wird (Schulpflege, Einsitz in Kommissionen, Einsitz in Stiftungen, Verwaltungsorgane öffentlich-rechtlicher Unternehmen, Parlamentarier etc, inklusive Zeit für Vorbereitung)? Wenn ja, welche? Sind die Regelungen für die Ämter identisch?
4. Wie hoch ist in städtischen Betrieben die Anzahl Stunden entsprechend kompensierter Leistung für das Miliz-System? Bitte um eine Tabelle mit Auflistung nach im Gemeinderat vertretenen Parteien ohne Angabe von Namen; Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011.
5. Wie hoch ist die entsprechende kompensierte und ausbezahlte Bruttolohnsumme? Bitte um Auflistung der Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 sowie nach den jeweiligen Departementen und Dienstabteilungen; nur die Summe, ohne Nennung von Namen.
6. Gibt es weitere Vergünstigungen oder Unterstützungen in städtischen Betrieben? Falls ja, in welcher Form (materielle Unterstützung wie drucken, fotokopieren, offizielle oder geduldete Vorbereitungszeit während der Arbeitszeit etc)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die Regelungen betreffend die Ausübung öffentlicher Ämter durch Angestellte der Stadt Zürich sind in Art. 83 des städtischen Personalrechts (PR) sowie in Art. 180 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR) zu finden. Insbesondere Art. 180 Abs. 2 und 3 AB PR enthalten Bestimmungen zur Arbeitszeitkompensation und der allfälligen Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften. Weitere gesamtstädtische Regelungen bestehen nicht.

Die genannten Bestimmungen gelten für alle städtischen Angestellten und sind von sämtlichen Dienstabteilungen einzuhalten. Zum einheitlichen Vollzug stehen den Dienstabteilungen schon seit vielen Jahren entsprechende Ausführungen im Intranet zur Verfügung.

Zu Frage 2: Es stehen insgesamt elf Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zugleich in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt Zürich. Davon haben vier Personen einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, eine von 80 Prozent, eine von 65 Prozent und die übrigen 50 Prozent und weniger. Sie können grundsätzlich im Rahmen der Regelung von Art. 180 AB PR maximal einen halben Tag pro Woche kompensationsfrei Arbeitszeit beanspruchen. Dabei ist zu beachten, dass sich dieser Anspruch auf ein Vollzeitpensum bezieht

und bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend reduziert werden muss. Weiter ist davon auszugehen, dass bei einem geringen Beschäftigungsgrad die Ausübung des öffentlichen Amts die üblichen Arbeitszeiten in der Regel nicht tangiert und die Arbeitszeitbeanspruchung daher gar nicht zur Diskussion steht.

Zu Frage 3: Die Regelungen von Art. 83 PR und Art. 180 AB PR gelten für alle öffentlichen Ämter. Ein öffentliches Amt ist die Mitgliedschaft in einem Entscheidungs-, Gerichts-, Leitungs- oder Kontrollorgan einer juristischen Person öffentlichen Rechts, das durch die Stimmberechtigten, das Parlament oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde gewählt wird. Im Kanton Zürich fallen darunter insbesondere die in der Kantonsverfassung, im Gesetz über die politischen Rechte und im Gemeindegesetz aufgeführten und geregelten Ämter. Im Einzelnen, aber nicht abschliessend handelt es sich um folgende Positionen:

- Mitgliedschaft im National- oder Ständerat, im Kantonsrat oder einem anderen Kantonsparlament, im Stadtzürcher Gemeinderat oder einem anderen Gemeindeparlament;
- Mitgliedschaft in einer Kantons-, Stadt- oder Gemeindeexekutive (in der Regel Stadt- oder Gemeinderat genannt);
- Mitgliedschaft in einer anderen Gemeindebehörde wie Schulpflege, Fürsorge-, Gesundheits- und Vormundschaftsbehörde, Finanz-, Steuer- und Rechnungsprüfungskommission sowie weitere Spezialbehörden;
- Mitgliedschaft in einer Bezirksbehörde wie Bezirksrat;
- Richter/in oder Geschworene(r) in einem Bezirks-, Arbeits-, Miet- oder einem anderen staatlichen Gericht;
- Mitgliedschaft in einer Untersuchungs- oder Anklagebehörde (v.a. Staatsanwaltschaft);
- Mitgliedschaft in der Behörde einer öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche oder Glaubensgemeinschaft einschliesslich ihrer einzelnen Gemeinden (im Kanton Zürich wohl auch die im Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden aufgeführten Israelitische Cultusgemeinde und Jüdische Liberale Gemeinde);
- Mitgliedschaft in weiteren durch das Bundes- oder ein Kantonsparlament, den Bundesrat oder eine Kantonsregierung, ein Gemeindeparlament oder eine Gemeindeexekutive gewählten Gremien, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Die öffentlichen Ämter i.S.v. Art. 83 PR und Art. 180 AB PR müssen von verschiedenen anderen Erscheinungen und Tatbeständen abgegrenzt werden:

- Bei den in Art. 54 PR aufgeführten Funktionen handelt es sich jedenfalls mehrheitlich auch um öffentliche Ämter. Da sie beinahe oder ganz vollzeitliche Anwesenheit verlangen, kann daneben höchstens in sehr beschränktem Ausmass (Beschäftigungsgrad) eine andere städtische Anstellung ausgeübt werden. Zudem kann sich die Frage stellen, ob nebenbei ein anderes öffentliches Amt ausgeübt werden kann. Bezüglich beider Punkte bestehen für bestimmte Ämter und Konstellationen ausdrückliche Regelungen (z.B. Unvereinbarkeitsbestimmungen in §§ 25 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte; Art. 48^{bis} Gemeindeordnung, der ein Stadtratsamt mit jeder anderen besoldeten Stelle für unvereinbar erklärt, ausser es handle sich um Abordnungen von Amtes wegen).
- Keine öffentlichen Ämter stellen die städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen dar, die durch den Stadtrat gewählt oder vorgeschlagen werden. Bei der Auswahl ist sehr oft entscheidend, dass die betreffenden Personen eine bestimmte Funktion in der Stadtverwaltung bekleiden oder dies bis vor Kurzem taten. Ihre Tätigkeit erfolgt im direkten Interesse der Stadt.

- Die Nebenbeschäftigungen (Art. 82 PR) stehen zu den öffentlichen Ämtern in einem komplementären Verhältnis: Alle Erwerbstätigkeiten neben der Hauptanstellung bei der Stadt, die keine öffentlichen Ämter darstellen, gelten als Nebenbeschäftigungen.

Zur Frage der Regelungen betreffend Vorbereitungszeiten vgl. die Antwort zu Frage 6.

Zu den Fragen 4 und 5: Aus dem zentralen Personalsystem ist nicht ersichtlich, wie viel Arbeitszeit (ohne Kompensation) die in Frage 2 genannten Gemeinderätinnen bzw. -räte und allenfalls weitere städtische Mitarbeitende, die in einem Milizamt tätig sind, in den Jahren 2009, 2010, 2011 aufgewendet haben und welcher Bruttolohnsumme diese Stunden allenfalls entsprechen würden. Auf eine Umfrage bei den einzelnen Dienstabteilungen wurde aus folgenden Gründen verzichtet:

- Es dürften, gemessen an der Gesamtzahl städtischer Angestellter und analog zu den Zahlen betreffend die Stadtzürcher Gemeinderätinnen und -räte, nur sehr wenige Angestellte ein öffentliches Amt ausüben.
- Von diesen Personen kann nur in beschränktem Mass Arbeitszeit beansprucht werden, nämlich bei einem Vollpensum maximal ein halber Tag pro Woche der üblichen Arbeitszeit für die tatsächlichen Verpflichtungen aus dem öffentlichen Amt, insbesondere die Teilnahme an Sitzungen oder Sessionen. Beim weit verbreiteten Milizsystem ist davon auszugehen, dass die Amtsausübung zum grössten Teil in die Freizeit fällt. Ganz oder im Wesentlichen vollzeitliche Ämter können in der Regel neben einer städtischen Anstellung nicht ausgeübt werden.
- Selbst wenn Arbeitszeit kompensationsfrei beansprucht wird, ist es nicht notwendig, dass dafür ein eigener Erfassungscode im Zeiterfassungssystem eingerichtet wird. Dies wäre aufgrund der geringen Zahl Betroffener auch nicht verhältnismässig, so dass die entsprechenden Stunden nicht auswertbar sind.

Zu Frage 6: Art. 180 Abs. 2 AB PR regelt für Angestellte, welche ein öffentliches Amt innehaben, den Anspruch auf bezahlte Abwesenheit von maximal einem halben Tag pro Woche während der üblichen Arbeitszeit, sofern dies für die Amtsausübung notwendig ist. Eine andere Aufteilung für die Beanspruchung von Arbeitszeit (z.B. einen ganzen Tag alle zwei Wochen) ist nicht zulässig. Zu beachten ist auch, dass nur für tatsächliche Verpflichtungen aus dem öffentlichen Amt – wie dem Besuch von Sitzungen oder Sessionen – Arbeitszeit beansprucht werden kann. Das Aktenstudium ist in der arbeitsfreien Zeit zu erledigen bzw. sofern dafür ausnahmsweise Arbeitszeit beansprucht wird, muss diese kompensiert werden. Für die Gewährung weiterer Vergütungen im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Ämter bestehen keine Rechtsgrundlagen.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti